

Kurztitel

Mündelsicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 650/1993

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

30.04.2003

Text

- § 2. (1) Der Deckungsstock (§ 230a ABGB) ist im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.
- (2) Kopien oder Ausfertigungen der Registerblätter zum Bilanzstichtag sind dem Bundesminister für Finanzen spätestens 14 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres zu übermitteln.
- (3) Im Deckungsstock haftende Werte sind nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten.